TEIL A: PLANZEICHNUNG

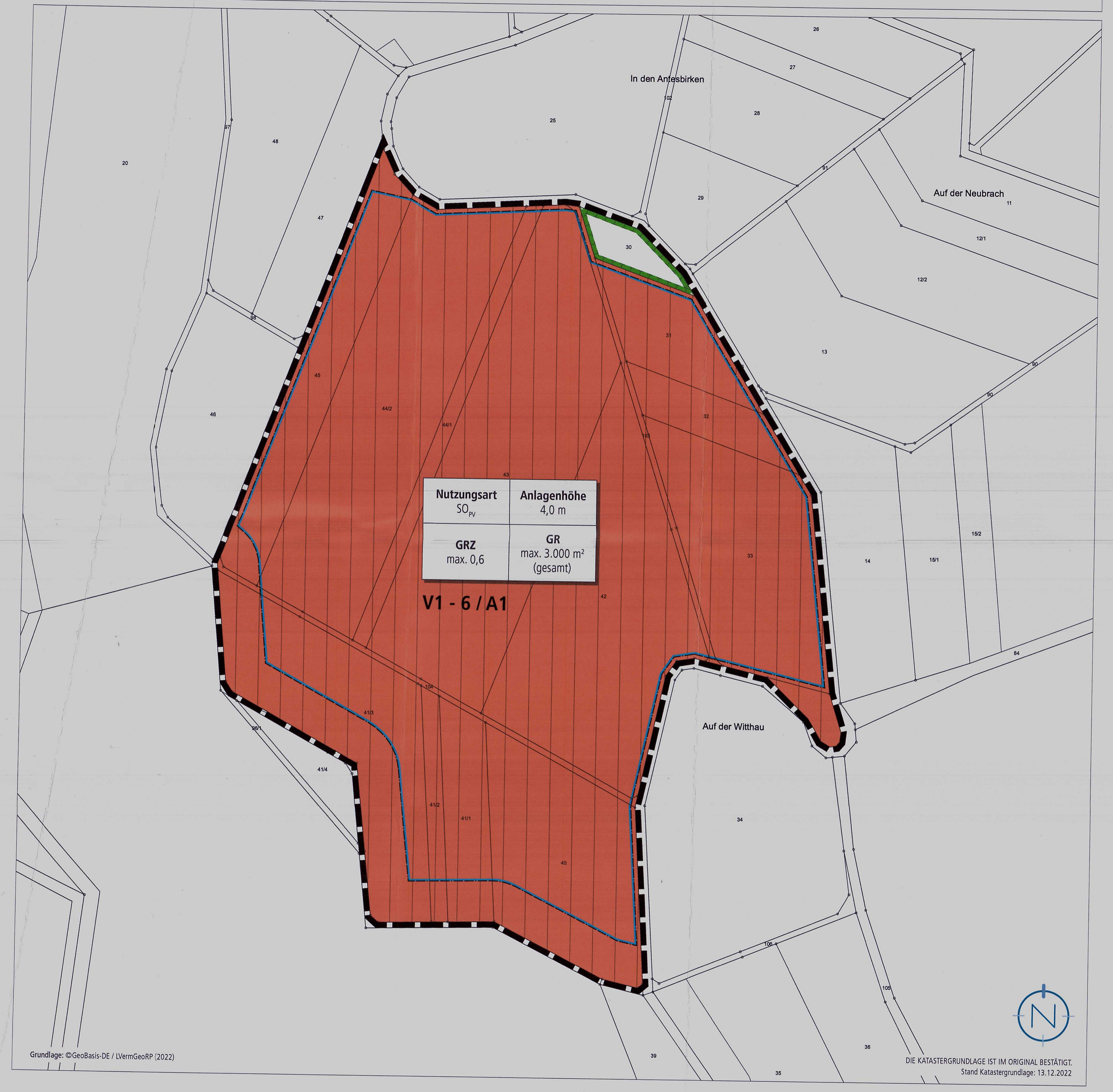

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK" (SO$_{PV}$)
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)

Anlagenhöhe 4,0 m — HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: MAXIMALE HÖHE DER PHOTOVOLTAIK-ANLAGE ÜBER ANSTEHENDEM GELÄNDE
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

GRZ max. 0,6 — GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)

GR max. 3.000 m² — MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE IM GELTUNGSBEREICH
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)

BAUGRENZE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

V / A — MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (V = VERMEIDUNGSMASSNAHME; A = AUSGLEICHSMASSNAHME)
(§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

Baugebiet	Anlagenhöhe
Grundflächenzahl	Grundfläche

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK" (SO$_{PV}$)
GEM. § 11 BAUNVO

Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

zulässig sind:

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage).
2. Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Überwachungskameras.
3. Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 - 21 A BAUNVO

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 18 BAUNVO

Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 4,0 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 3 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 4,0 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 5 m aufweisen.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL UND MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 19 BAUNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,6 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das gesamte Sonstige Sondergebiet.
Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten, Zuwegungen u.ä.) darf insgesamt maximal 3.000 m² betragen.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenze festgesetzt. Die PV-Modultische sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenze zu errichten.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Einfriedungen errichtet werden.

Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden samt Zubehör ausgebaut werden.

Zäune, Zuwegungen, Zuleitungen, Einfriedungen, Wechselrichter und Kameramasten dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Zum nördlich und östlich entlang des Plangebietes verlaufenden Feldwirtschaftsweges ist ein Abstand von 3 m einzuhalten.

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Zur Sicherstellung der Einhaltung und zur Koordinierung der entwickelten Vermeidungsmaßnahmen sind die Bauarbeiten durch eine ökologische Baubetreuung zu begleiten.

Vermeidungsmaßnahme V1:
Zur Vermeidung des Eintritts des Schädigungs- und Tötungstatbestandes bezüglich der bodenbrütenden Feldlerche wird eine bauzeitliche Beschränkung auf die Zeit außerhalb der artspezifischen Fortpflanzungszeit, die in Mitteleuropa i.d.R. den Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli umfasst, vorgegeben. Um einen ausreichend großen Puffer einzuhalten und zudem die vor der eigentlichen Fortpflanzung stattfindende Balz- und Nestbauphase mit abzudecken, wird ein Bauzeitfenster von Mitte August bis Ende Februar vorgegeben. Dies schließt die ggf. durchgeführte Baufeldräumung mit ein.

Alternativ können Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, um eine Ansiedlung der Art innerhalb des Baufeldes bis zum Baubeginn zu verhindern. Hierzu ist der Aufwuchs im Baufeld dauerhaft und ggf. durch mehrmalige Mahd im Abstand von ca. 2 Wochen ab Ende März bis Baubeginn (max. bis Mitte August) kurz zu halten (< 5 cm). Solche Vergrämungsmaßnahmen sind auch bei einer längeren Unterbrechung der aktiven Bautätigkeiten - soweit diese innerhalb der Fortpflanzungszeit der Feldlerche erfolgt und nach Ende der Fortpflanzungszeit wieder aufgenommen werden soll (s.o.) - durchzuführen. Unterbrechungen der Bautätigkeit von bis zu drei Tagen sind zulässig. Bei kontinuierlicher Bautätigkeit ist eine Vergrämung aufgrund des dauerhaften und regelmäßigen Baustellenbetriebes nicht erforderlich. Diesbezüglich hat eine enge Absprache mit der ökologischen Baubetreuung zu erfolgen

Vermeidungsmaßnahme V2:
Zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Inanspruchnahme der angrenzenden bzw. dicht benachbarten Wiesen des FFH-Lebensraumtyps 6510 ist während der Bauarbeiten ein Bauzaun entlang der zu schützenden Wiesen zu errichten.

Vermeidungsmaßnahme V3:
Ein Eintrag von umweltgefährdenden Stoffen sowie die Einschwemmung von Erde/Schotter/Sand/Feinsedimenten während des Baustellenbetriebes in angrenzende bzw. dicht benachbarte FFH-LRT 6510-Wiesen muss verhindert werden. Ggf. sind geeignete Schutzwälle oder Bodenschwellen zum Abhalten potenzieller Abschwemmmassen zu errichten.

Vermeidungsmaßnahme V4:
Vor Beginn der Baustelleneinrichtung und der Bauarbeiten ist die innerhalb des Baufelds liegende Wiese sehr kurz zu mulchen oder zu mähen und das Mahdgut von der Fläche zu entfernen. Auf den Ackerflächen ist evtl. vorhandener Vegetationsbewuchs zu entfernen.

Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe und Bodenbewegungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und nur zum Ausgleich von größeren Unebenheiten erlaubt.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten ist ein von allen anderen Bodenbewegungen gesonderter Abtrag des (mit Wurzeln und anderen Pflanzenteilen durchsetzten) Oberbodens durchzuführen. Eine Vermischung mit bodenfremden Stoffen ist zwingend zu vermeiden. Die jeweils gültigen Regelwerke (ATV DIN 18320 „VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Landschaftsbauarbeiten", DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten" (schonender Umgang mit Oberboden), DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial" sowie DIN 19639 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) sind zu beachten.

Die Sicherung des Oberbodens ist gemäß § 202 BauGB unter Beachtung der DIN 18915 "Bodenarbeiten" und DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten" vorzunehmen. Er ist bis zu seiner Wiederverwertung fachgerecht abseits vom unmittelbaren Baubetrieb auf geordneten Mieten zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und so weit wie möglich wiederzuverwenden, um das vorhandene Samenpotenzial zu erhalten. Bei einer Lagerzeit von mehr als acht Wochen ist eine Pflege durch Ansaat mit Poa annua durchzuführen. Etwaige anfallende Verdrängungs- und Überschusserdmassen sind, soweit sie nicht vor Ort eingebaut werden, abzufahren und fachgerecht zu entsorgen.

Im Nordwesten sowie im Südwesten des Plangebietes hangabwärts Richtung Großbachtal ist aufgrund einer hier bestehenden erhöhten Erosionsgefährdung sowie der Gefahr einer Abflusskonzentration bei Starkregen (sowie auch in anderen Bereichen, in denen Erosionstendenzen auftreten) ein besonderes Augenmerk auf den vorsorgenden Bodenschutz zu legen. Die Bildung von Abflussrinnen sowie größere Abschwemmungen müssen verhindert werden. Im Bedarfsfall hat eine Zwischen-Einsaat mit einjährigen Grasarten zu erfolgen (z.B. Poa annua) oder es sind geeignete (möglichst naturnahe) Versickerungseinrichtungen anzulegen, in die das anfallende Niederschlagswasser zur ortsnahen Versickerung eingeleitet wird.

Verursachte Verdichtungen des Bodens in Folge des Baustellenbetriebs sind durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Grundwasserschutz zu beachten. Insbesondere die entsprechenden Sicherheitsvorschriften zur Vermeidung des Austritts von Öl und anderen Schmierstoffen sind zu beachten. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Eine ggf. notwendige Betankung und Wartung der Baufahrzeuge darf nur auf befestigtem/versiegeltem Untergrund außerhalb von Waldflächen/Gehölzbeständen erfolgen.

Kraftstoffe, Hydraulik- und Mineralöle sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zulässigen Behältnissen zu lagern.

Die Baumaschinen und -fahrzeuge sind täglich auf austretende Schmier- und Treibstoffe zu kontrollieren.

Zur Verhinderung einer potenziellen Störung dämmerungs- und nachtaktiver Tiere durch Baustellenlärm und Scheinwerferlicht erfolgt eine tageszeitliche Bauzeitenbeschränkung: die Bautätigkeiten sind auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang beschränkt.

Die Bauarbeiten und das Befahren des Plangebietes mit schweren Baufahrzeugen sollte so weit wie möglich nur bei geeigneten Witterungs-/Bodenbedingungen erfolgen, um Bodenbeeinträchtigungen sowie die Gefahr von Bodenverdichtungen zu minimeren. Im Bedarfsfall sind mobile Baustraßen/zum Boden hin mittels Vlies getrennte Lagerflächen unter Beachtung zu einzuhaltenden Bodenschutzmaßnahmen (z.B. Trennvlies/Geotextil zur Verhinderung der Durchmischung von Bodenschichten) zu errichten. Bei Bedarf sind ergänzend technische Erosionsschutzmaßnahmen (z.B. Folienabdeckung, Auslegen von Jutematten) durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V5:
Um der Feldlerche auch zukünftig eine Nutzung des Plangebietes zu ermöglichen, wird unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche der Art im Rahmen der festgesetzten Pflegemaßnahmen innerhalb der Solarparkflächen eine extensive, aber regelmäßig durchzuführende Grünlandnutzung unter Beachtung einer Ausmagerung vorgegeben. Zur Vermeidung von zu dichter Bodenvegetation werden bei den Pflegemaßnahmen die Entfernung des Schnittguts aus der Fläche sowie der Verzicht auf Düngung vorgegeben. Dies führt zu einer Aushagerung der Flächen, was den Habitatansprüchen der Art (Nutzung von mageren, extensiv genutzten Wiesen; dichtwüchsige Flächen sind für die Feldlerche ungeeignet) entgegenkommt.

Vermeidungsmaßnahme V6:
Zur Vermeidung von Individuen- oder Gelegeverlusten der (potenziell) im zukünftigen Solarparkgebiet vorkommenden Feldlerche werden Mahd-/Beweidungstermine vorgegeben, die die artspezifische Brutzeit berücksichtigen. Die erste Mahd/Beweidung darf daher erst nach Beendigung der Erstbrut der Art ab Ende Juli erfolgen. Nur in ausgesprochenen Dürrejahren mit einer durch die Trockenheit erhöhten Wiesenbrandgefahr ist ausnahmsweise ein früherer Schnitt möglich. Es kommt auch eine extensive Schafbeweidung in Betracht.

Ausgleichsmaßnahme A1:
Durchführung einer extensiven Dauergrünlandnutzung (extensive Wiesennutzung oder Schafbeweidung mit geringer Tier-Besatzdichte) - mäßig artenreiche Glatthaferwiese (EA2)

Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik ist auf den nicht versiegelten Flächen flächendeckend extensiv genutztes, möglichst arten- und blütenreiches Dauergrünland zu entwickeln.

Zur Umwandlung der aktuellen Ackerfläche in Dauergrünland ist zunächst eine Bodenvorbereitung durchzuführen: nach dem Abmähen eventuell bestehenden Vegetationsbewuchses mit Entfernen des Mahdgutes von der Fläche (was bereits vor Beginn der Baustelleneinrichtung/der Bauarbeiten erfolgen soll – siehe obige Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen) ist zur Verringerung der Diasporenbank von Ackerwildkräutern und Ruderalarten sowie zur Schaffung von geeigneten Etablierungsstellen für die eingebrachten Diasporen der Boden intensiv zu grubbern und danach für eine Einsaat vorzubereiten (Herstellung Feinplanum gemäß DIN 18917). Um nicht zusätzlich Nährstoffe zu mobilisieren sollte auf ein Pflügen der Fläche verzichtet werden.

Zur kurz- bis mittelfristigen Entwicklung von extensivem Dauergrünland sowie aufgrund der zumindest teilweise bestehenden Erosionsgefahr ist zur schnelleren Entwicklung einer Vegetationsdecke ein Eintrag des Zielartenspektrums notwendig. Dies kann durch eine möglichst rasche Einsaat einer zertifizierten Regio-Saatgutmischung, ggf. auch mittels Heumulchverfahren oder MahdgutÜbertragung mit Frischmulch unter Nutzung von Mulchmaterial aus benachbarten Extensivwiesen (möglichst FFH-LRT 6510) erfolgen.

Bei einer Saatgut-Aufbringung soll flächig eine standortgerechte gebietsheimische zertifizierte Regio-Saatgutmischung (RSM Regio) mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland" (Herkunftsregion 9) (arten- und blütenreiches Extensivgrünland mittlerer Standorte ohne extreme Ausprägung mit Mindestanteil an Kräutern von 30 %,wenn möglich inkl. Goldhafer) mit einer Ansaatdichte von 5-7 g/m². Wichtig sind ein flaches Ausbringen des Saatgutes (max. 1 - 2 cm tief; kein Einarbeiten, kein Drillen) und ein guter Bodenabschluss (Fläche walzen). Bis zum Auflaufen ist die Fläche feucht zu halten. Der beste Zeitpunkt für eine Ansaat ist (je nach Witterung) die Zeit zwischen Mitte April und Mitte Juni. Das Artenspektrum sollte sich an der innerhalb des Geltungsbereichs sowie der umgebenden FFH-LRT 6510-Wiesen orientieren, eventuell sind vorhandene Saatgutmischungen entsprechend zu modifizieren.

Nach der Bildung einer geschlossenen Grasnarbe soll eine regelmäßige extensive Pflege erfolgen.

Die (zukünftigen) Wiesen sind - unter Beachtung der Habitatansprüche und Brutphänologie der Feldlerche - regelmäßig ein- bis maximal zweimal pro Jahr zu mähen mit einem frühesten ersten Schnitt ab Ende Juli. Ein zweiter Schnitt kann Mitte/Ende September erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art sowie den Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und anderen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Zur Entwicklung von immer wieder eingelagerten Blüh- und Altgrasstreifen hat eine kleinräumig differenzierte Pflege des Solarparkgebietes zu erfolgen. An jährlich wechselnden Standorten sind auf ca. 10 % der Fläche ca. 3 m breite Brachestreifen stehen zu lassen. Es ist auch eine Extensivbeweidung mit Schafen (Landschaftspflegerasse) mit einem Besatz von maximal 1,5 GVE/ha und Jahr mit maximal zwei Weidegängen möglich mit einer frühesten ersten Beweidung ab ca. Mitte Juli und mindestens 6 Wochen Pause bis zur zweiten Beweidung. Optimal ist eine abschnittsweise Beweidung und eine Umstellung der Tiere, sobald die Aufwuchshöhe ca. 5 cm unterschreitet. Ab Oktober/November soll zur Regeneration der Fläche keine Beweidung mehr erfolgen. Es kommt auch eine Frühjahrsbeweidung bis Ende März mit Schafen in Betracht.

Diese extensive Grünlandnutzung ist für den kompletten Zeitraum der photovoltaischen Nutzung des Gebietes durchzuführen.

Entwicklungsziel ist extensiv genutztes, möglichst arten- und blütenreiches Dauergrünland.

In den ersten drei Jahren kann zur Beschleunigung der Aushagerung bzw. bei verstärktem Aufkommen unerwünschten Bewuchses (Acker-/Ruderalarten) zusätzlich ein Frühjahrsschröpfschnitt erfolgen. Dazu ist die Fläche im zeitigen Frühjahr (bei einer Wuchshöhe von 10-15 cm) mit hoch eingestelltem Mähwerk (etwa 6 – 8 cm) zu mähen/mulchen. Bei starker Aufwuchsmasse muss der Schröpfschnitt als Mahd mit Entfernung des Mahdgutes erfolgen. Ansonsten kann das Schnittgut auf der Fläche verbleiben.

Die im Norden liegende, für Naturschutzmaßnahmen vorgesehene Magerwiese des FFH-LRT 6510 wird in das oben beschriebene Pflegeregime integriert.

Entwicklungsziel ist eine extensiv genutzte, möglichst arten- und blütenreiche Glatthaferwiese (EA2).

5. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN
GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB

Kombinierte Anlage von Blühflächen und Brachestreifen (CEF):
Da die Feldlerche das Plangebiet mit sechs Brutpaaren genutzt hat, ist - im Rahmen einer worst case-Betrachtung - aus artenschutzrechtlichen Gründen die Durchführung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen (Umsetzung vor Beginn der Bauphase) notwendig. Mit deren Hilfe soll die ökologische Funktion der von dem Eingriff (potenziell) betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch nach Realisierung des Solarparks weiterhin gewahrt bleiben und die ökologische Qualität des Lebensraums auch nach Realisierung des Solarparks aufrecht erhalten werden.

Hierbei erfolgen auf im direkten räumlichen Zusammenhang liegenden Maßnahmenflächen mit Steigerungspotenzial zur flächigen Förderung der Feldlerche artspezifische Aufwertungsmaßnahmen, die die Besiedlungsdichte an Feldlerchen deutlich steigern können und damit im direkten Eingriffsumfeld die Etablierung zusätzlicher Reviere ermöglichen.

Zur Entwicklung geeigneter Vegetationsstrukturen für die Feldlerche soll innerhalb von aktuellen Ackerflächen eine kombinierte Anlage von Blühflächen und Brachestreifen erfolgen, um sowohl Brut- als auch Nahrungshabitate zur Verfügung zu stellen. Die Blühflächen fungieren dabei als insektenreiches sowie Deckung gebendes Bruthabitat und die Schwarzbrachestreifen mit einem hohen Anteil an offenen oder nur schütter bewachsenen Bodenflächen als Nahrungshabitat. Der nachfolgenden Abbildung kann die Lage der vier Maßnahmenflächen zum Plangebiet entnommen werden. Die Flächengröße beträgt insgesamt ca. 5,1 ha.

Maßnahme F1: Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche

Auf den vier Maßnahmenflächen werden jeweils Blühflächen mit nach allen Seiten angrenzenden, ca. 5 m breiten Schwarzbrachestreifen angelegt.

Die Entwicklung der Blühflächen (F1a) erfolgt mittels Ansaat einer arten- und blütenreichen Regio-Saatgutmischung (RSM Regio) aus regionaltypischen, möglichst mehrjährigen, niedrigwüchsigen Wildpflanzenarten ohne oder mit maximal 10 % Grasanteil mit der zertifizierten regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland" (Herkunftsregion 9) und einer Ansaatmenge von ca. 4-7 kg pro ha. Um eine unerwünschte Entmischung zu vermeiden und ein gleichmäßiges Ausbringen zu gewährleisten, sollte das Saatgut mittels Füllstoff (z.B. Sojaschrot) auf ca. 100 kg/ha gestreckt werden. Behelfsmäßig kann die die Mischung auch zur Hälfte mit Leinsamen oder Getreide versetzt werden.

Die Ansaat erfolgt lückig bis spätestens Ende April, bei starker Frühjahrstrockenheit bis Mitte April. Es ist auch eine Herbstaussaat möglich (je nach Witterung August bis Mitte September), wobei dann jedoch bei der Saatgutmischung auf frostempfindliche sowie einjährige Arten zu verzichten ist. Wichtig sind ein flaches Ausbringen des Saatgutes (max. 1 - 2 cm tief; kein Einarbeiten, kein Drillen) und ein guter Bodenabschluss (Fläche walzen). Bis zum Auflaufen ist die Fläche bei Bedarf feucht zu halten. Fehlstellen im Bestand mit Rohbodenstellen sind erwünscht und zu belassen.

Um vielfältige Strukturen zu erhalten und die Blühaspekte zu verlängern, sind Pflegeschnitte durchzuführen. Dazu ist jedes Jahr ca. 1/2 der jeweiligen Maßnahmenfläche in alternierenden Bereichen zu mähen mit - unter Beachtung der Brutphänologie der Feldlerche - einem frühesten ersten Schnitt ab Ende Juli mit einer Schnitthöhe von mindestens 15cm.

Sollten in der Etablierungsphase verstärkt einjährige Ruderalarten aufkommen, müssen diese vor Samenreife in mindestens 15 cm, besser 20 cm Höhe gemulcht oder geschlegelt werden. Bei erkennbar hoher Biomasseproduktion ist im ausgehenden Winter bis spätestens Anfang/ Mitte März auf ca. ½ der Fläche ein Mulchschnitt mit einer Schnitthöhe von mindestens 15 cm durchzuführen. Das jeweils anfallende Schnittgut kann auf der Fläche verbleiben.

Zur Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und um ein dominantes Auftreten einzelner Arten zu verhindern, sind die Blühflächen - je nach Deckungs- und Bestandsdichte – ca. alle vier Jahre umzubrechen und neu einzusäen.

Während der Fortpflanzungsphase der Feldlerche, d.h. von Ende März bis Ende Juli, darf weder eine Bearbeitung noch ein Befahren der Flächen erfolgen. Einzige Ausnahme stellt die Ausbringung der Ansaat dar (Mitte/Ende April).

Um die oben beschriebenen Blühflächen sind umliegend ca. 5 m breite, selbstbegrünende Schwarzbrachestreifen (F1b) zu entwickeln. Es erfolgt keinerlei Einsaat. Potenziell verstärkt aufkommender, dichterer Pflanzenbewuchs ist mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse zu entfernen. Die Brachestreifen sind jedes Jahr auf alternierenden Flächen auf ca. 1/2 der Fläche umzubrechen. Während der Fortpflanzungsphase der Feldlerche, d.h. von Ende März bis Ende Juli, darf weder eine Bearbeitung noch ein Befahren der Flächen erfolgen.

Auf allen Maßnahmenflächen sind die Verwendung von Düngemitteln aller Art sowie der Einsatz von Pestiziden verboten.

Die Kompensationsmaßnahme ist für den kompletten Zeitraum der photovoltaischen Nutzung des Gebietes durchzuführen.

Die genaue Verortung der einzelnen Maßnahmen ist dem Bestands- und Maßnahmenplan des Umweltberichtes zu entnehmen.

Durch die Steigerung des Habitatpotenzials für die Feldlerche im direkten Umfeld des Eingriffgebietes kann mit hoher Prognosesicherheit gewährleistet werden, dass eine deutlich höhere Feldlerchendichte in diesem Bereich erreicht werden kann. Der flächenmäßige Umfang der Ausgleichsmaßnahmenflächen von insgesamt 5,1 ha und die Art der Maßnahmen werden derart eingeschätzt, dass eine ausreichende Prognosesicherheit besteht, dass es zu einer Verschiebung der sechs Feldlerchenreviere nach Norden kommt (und/oder die Feldlerche auch weiterhin das Gebiet des zukünftigen Solarparks nutzen).

Um einen Erfolgsnachweis zu erbringen, wird - unter Berücksichtigung, dass Feldlerchenpopulationen jährlichen Schwankungen unterliegen können - ein dreijähriges Monitoring nach Inbetriebnahme des Solarparks angesetzt.

Im vorliegenden Fall ist zu überwachen, ob sich der angestrebte Zielzustand einer mindestens mäßig artenreichen Glatthaferwiese einstellt. Daher ist im dritten und fünften Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten/der Fertigstellung des Solarparks ein Monitoring auf der gesamten Fläche durchzuführen und im Rahmen von floristischen Bestandsaufnahmen der Entwicklungszustand der Wiese fachgutachterlich zu prüfen. Die Ergebnisse sind jeweils der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Je nach Entwicklungszustand sind im Bedarfsfall in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Hier sind beispielsweise zusätzliche Schröpfschnitte, eine Änderung des Pflegeregimes oder eine weitere Einbringung von Regio-Saatgut zu nennen.

Bezüglich der Feldlerche ist zu kontrollieren, ob die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vor Baubeginn durchgeführt wurden. Nach Fertigstellung des Solarparks ist während der Brutphase jährlich zu überprüfen, ob die Maßnahmenflächen als Brutlebensraum angenommen wurden. Dazu ist eine Revierkartierung in den drei der Fertigstellung der Anlage folgenden Jahren durchzuführen. Sollte dies nach drei Jahren noch nicht nachgewiesen sein, muss in Absprache mit der UNB eine Modifizierung der Maßnahmen erfolgen oder es müssen ggf. weitere Maßnahmenflächen im räumlichen Umfeld gefunden werden.

Parallel ist das Solarparkgebiet auf potenziell innerhalb der Fläche brütende Feldlerchen zu kontrollieren. Ist dies der Fall, können die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen je nach Ergebnis dieser Kontrollen in Absprache mit der UNB reduziert oder gänzlich eingestellt werden

6. RÜCKBAUVERPFLICHTUNG UND FOLGENUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 2 BAUGB

Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Wenn die Anlage länger als 24 Monate nicht in Betrieb ist (Außerbetriebsetzung), ist diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

7. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

LAGE DER EXTERNEN KOMPENSATIONSMASSNAHMEN GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LWG UND LBAUO)

Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO)
Die Photovoltaik-Anlage ist einzuzäunen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 3 m zulässig. Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern ist aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich zu verzichten. Die Zaununterkante muss durchschnittlich 20 cm über der Geländeoberfläche liegen.
Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, ist die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) zu halten.

HINWEISE

Artenschutz
- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.

Bodenschutz
- Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens" wird verwiesen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Denkmalschutz
- Es gilt allgemein die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16 - 19 DSchG Rheinland-Pfalz.

Drainageleitungen
- Falls sich im Plangebiet Drainageleitungen mit Hauptsammlern befinden, müssen diese wieder bei Beschädigungen durch die Aufständerung, Erdkabelverlegung usw. ordnungsgemäß angeschlossen werden, damit auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Staunässe verursacht wird. Es wird empfohlen die Drainagekarten des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes oder vorhandene Kartenunterlagen bei der Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung einzusehen.

Entwidmung der gemeindlichen Wirtschaftswege
- Die gemeindlichen Wirtschaftswege, Gemarkung Schmidthachenbach, Flur 8, Flurstücke 103 und 104 wurden, da kein öffentliches Interesse an der Beibehaltung der Wegeparzellen mehr besteht, aufgehoben und eingezogen. Die umliegenden Grundstücke sind anderweitig erschlossen.

Geologiedatengesetz (GeolDG)
- Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma).

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
- Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes - auch während der Bauphase - an das klassifizierte Straßennetz des Zuständigkeitsbereiches des LBM hat ausschließlich über die sich in der Ortslage Schmidthachenbach befindenden Gemeindestraßen und den sich hieran anschließenden Feldwirtschaftsweg zu erfolgen.
- Die Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich K 42/Gemeindestraße ist dahingehend sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen der Verkehre während der Bau- und der Betriebsphase des Solarparks verkehrssicher abgewickelt werden können; dies ist zu gewährleisten.
- Sofern eine hiervon abweichende Verkehrsanbindung genutzt werden sollte, wäre hierfür im Vorfeld mit dem LBM Einvernehmen zu erzielen, da im Fall der Nutzung einer Zufahrt, die im Zuge der freien Strecke an unser klassifiziertes Straßennetz anbindet, das straßenrechtliche Bauverbot des § 9 Absatz 1 Ziffer 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie des§ 22 Absatz 1 Ziffer 2 Landesstraßengesetz (LStrG) für die Errichtung baulicher Anlagen greift und darüber hinaus die sondernutzungsrechtlichen Vorschriften des § 8a FStrG sowie der §§ 41 und 43 LStrG anzuwenden sind; hierzu wären der Dienststelle Bad Kreuznach Detailplanunterlagen einzureichen und einvernehmlich abzustimmen.
- Beginn und Ende der Baumaßnahmen sind der vor Ort zuständigen Straßenmeisterei Kirn anzuzeigen.
- Bezüglich der Verlegung von Kabeln und Leitungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum der umliegenden klassifizierten Straßen des Zuständigkeitsbereiches des LBM um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Absatz 10 FStrG bzw. des § 45 Absatz 1 LStrG handelt.
- Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es hierfür erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem LBM ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden.
- Ein entsprechender Antrag ist an den LBM Bad Kreuznach über unsere zuständige Straßenmeisterei Kirn zu richten.
- Weiterhin ist dem LBM die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone im Zuge der freien Strecke der umliegenden klassifizierten Straßen anzuzeigen.
- Diese beträgt an Bundes- und Landesstraßen 40 Meter, an Kreisstraßen sind dies 30 Meter, jeweils gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straße.

Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz
- Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedigungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.

Starkregenvorsorge
- Laut Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt (Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen) ist das Plangebiet durch Sturzfluten nach Starkregenereignissen betroffen. Da bislang kein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept existiert, sind aktuell keine weitergehenden Maßnahmen durch die Kommune geplant. Es wird empfohlen, die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.
- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Die Einsicht in die verwendeten Normen und Richtlinien ist im Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen möglich.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Ortsgemeinderat hat am 05.07.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 25.08.2022 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Schmidthachenbach, den 30.08.2022

Der Ortsbürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurden gem. § 4b BauGB an die Kernplan GmbH übertragen.
- Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 02.05.2023 bis einschließlich 02.06.2023 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischem Schreiben vom 27.04.2023 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 02.06.2023 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht, wurde in der Zeit vom 15.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024 im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 11.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 11.01.2024 von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 16.02.2024 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Ortsgemeinderat am 11.04.2024. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
- Der Ortsgemeinderat hat am 11.04.2024 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht.
- Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 2 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde, der Kreisverwaltung Birkenfeld, zur Genehmigung vorgelegt.
- Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 2 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde, der Kreisverwaltung Birkenfeld, genehmigt.

Az.: 61-610-13

Kreisverwaltung Birkenfeld
i.A.

Birkenfeld, den 25.07.2024

- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Schmidthachenbach, den 01.08.2024

Der Ortsbürgermeister

- Die Genehmigung der Kreisverwaltung Birkenfeld wurde am 08.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 44 Abs. 5 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hingewiesen.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Schmidthachenbach", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und zusammenfassenden Erklärung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schmidthachenbach, den 09.08.2024

Der Ortsbürgermeister

Solarpark Schmidthachenbach

Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Schmidthachenbach, Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

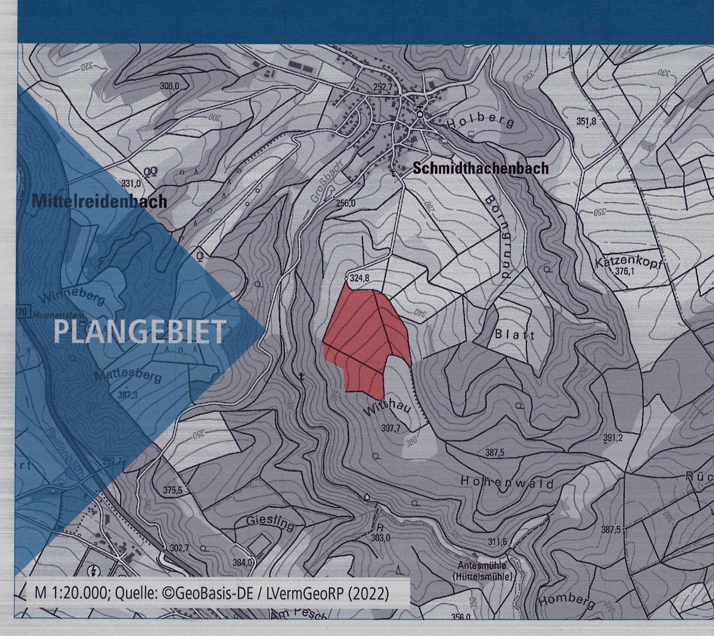

Bearbeitet im Auftrag der
Ortsgemeinde Schmidthachenbach
Brühlstraße 16
55756 Herrstein

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Stand der Planung: 26.03.2024
SATZUNG

Maßstab 1:2000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 20 100 200

KERN PLAN